

Oktober 1994

Empfehlungen zum Auftrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit nach §§ 11/12 KJHG (SGB VIII)

- beschlossen in der 77. Arbeitstagung vom 12. - 14.10.1994 in Kassel -

Einleitung

Seit 1991 besteht für die Jugendhilfe in Deutschland mit dem KJHG eine neue gesetzliche Grundlage, nach der jungen Menschen Angebote zur Verfügung zu stellen sind. Zusammen mit der Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz hat der Gesetzgeber der Jugendarbeit einen herausragenden Stellenwert im 1. Abschnitt des 2. Kapitels KJHG gegeben.

Als fachliche Orientierung für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe hat die BAGLJÄ 1991/92 Empfehlungen zur Erfüllung des Auftrages der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes (§ 14) und der Jugendsozialarbeit (§ 13) vorgelegt.

Ergänzend dazu wird hiermit für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (nachfolgend Jugendarbeit genannt) der Versuch gemacht, Grundpositionen zu beschreiben, Funktionen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu klären sowie Standort, Profil und Charakter der kommunalen Jugendarbeit zu verdeutlichen.

1. Gesellschaftlicher Stellenwert der Jugendarbeit

Angebote der Jugendarbeit haben eine wichtige Bedeutung für das Erlernen demokratischer Verantwortung und das Einüben gesellschaftlichen Engagements. Viele Funktionsträger unserer Gesellschaft sind durch Jugendarbeit geprägt worden.

Jugendarbeit bietet Kindern und Jugendlichen Räume und Möglichkeiten, Toleranz und Solidarität, Bindungs-, Dialog- und Kompromißfähigkeit sowie die Wahrnehmung von Interessen einzuüben und ungezwungen miteinander zu vertreten.

Soziales Lernen durch unmittelbare Erfahrungen mit anderen steht dabei im Gegensatz zu den Medienerfahrungen aus zweiter Hand.

Die solidarische Rücksichtnahme auf Schwächere in Jugendgruppen ist ein positiver Ausgleich dafür, daß Kinder heute weniger Geschwister, Spielkameraden und verlässliche soziale Beziehungen haben.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Federführende Stelle: Landesjugendamt Hessen, Wilhelmshöher Allee 157 - 159, 34121 Kassel

Telefon: (0561) 30 85-0

Fax: (0561) 31 55 55

Jugendarbeit in der Pluralität der Formen und Träger kann jungen Menschen

- Hilfen zur Lebensbewältigung und Lebensgestaltung geben,
- Orientierung in der Vielfalt verschiedener Leitbilder, Richtungen, Haltungen und Werte aufzeigen,
- zur Selbstbestimmung, Selbstorganisation und gesellschaftlichen Mitverantwortung befähigen und
- gemeinsame Wege für das Entdecken von Sinn und Inhalt des Lebens einschließen.

Situation der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit steht vor großen aktuellen Herausforderungen:

Kinder und Jugendliche sind zunehmend auf außerfamiliäre Orientierung und soziale Integration angewiesen.

Die gesellschaftliche Entwicklung, die sich nach dem 8. Jugendbericht in der Pluralisierung und Individualisierung der Lebenslagen dokumentiert, eröffnet jungen Menschen einen großen Freiraum und erschließt ihnen vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten.

Demgegenüber sind die finanziellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen begrenzt; im Blick auf die Ausbildungschancen und die Berufsfindung ebenso wie in der Verselbständigung der Lebensführung.

Jugendarbeit muß über ein Instrumentarium verfügen, das prophylaktisch diese Bedingungen verbessert; statt dessen wird sie vielfach herausgefordert, die Folgen zu beseitigen und zu heilen.

Das neue KJHG überträgt den örtlichen Trägern mit ihren Jugendämtern mehr Verantwortung und stellt neben der Bildung, Erziehung und allgemeinen Förderung die präventiven Leistungen der Jugendhilfe in den Mittelpunkt.

Die aktuellen finanziellen Entwicklungen mit ihren Auswirkungen gerade auf die Kommunen gefährden die Möglichkeiten der Jugendarbeit trotz ihrer rechtlichen Absicherung.

Jugendarbeit ist auf ein hohes Maß an Kooperation angewiesen. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe ist in der letzten Zeit gewachsen. Der steigende Betreuungsbedarf für Schulkinder und die wachsende Aggressivität und Gewaltbereitschaft auch bei Kinder und Jugendlichen erfordert noch mehr Zusammenarbeit gerade von der kommunalen Jugendarbeit (s. hierzu die BAGLJÄ-Empfehlungen zum Thema „Jugendhilfe und Schule“ von Juli 1993).

2. Stellung der Jugendarbeit im System der Jugendhilfe

Jugendarbeit ist ein eigenständiger Bereich der Jugendhilfe. Sie umfaßt die Angebote, die die Entwicklung junger Menschen fördern, soweit dies nicht Aufgabe der Eltern, der Schule und Berufsausbildung ist.

In § 11 KJHG werden Ziele, Beteiligte, Angebote und Schwerpunkte der Jugendarbeit ausführlich dargestellt.

Zur Regelung der Jugendarbeit zählen auch die Bestimmungen des § 12 über die Förderung der Jugendverbände.

Jugendarbeit ist eine Pflichtleistung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (§§ 11 (1) und 85 (1) KJHG). Das Bundesgesetz räumt der Jugendarbeit in dem Leistungskatalog (§ 2 (2) 1) einen uneingeschränkt gleichen Rang mit anderen Bereichen der Jugendhilfe ein.

Sie soll einladend und motivierend wirken und ist gekennzeichnet durch die Prinzipien der Freiwilligkeit der Teilnahme an den Angeboten unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung junger Menschen.

Jugendarbeit bietet jungen Menschen ein Erfahrungsfeld für Gemeinschaft mit Gleichaltrigen, in dem sie ihre Interessen zur Geltung bringen und vertreten, an eigenen Erfahrungen lernen und Verantwortung übernehmen können.

Jugendarbeit geht von ganzheitlicher Bildung junger Menschen aus. Sie wird ergänzt von den anderen präventiven Leistungen der Jugendhilfe, namentlich dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14) und der Jugendsozialarbeit (§ 13).

Bundesgesetzliche Grundlagen der Jugendarbeit

Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 KJHG ist insbesondere nach folgenden Grundlagen gestaltet:

- § 1: **Recht auf Erziehung,
Zielbenennung der Jugendhilfe**
- § 3: **Vielfalt von Trägern, Wertorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen**
- § 4: **Partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien
Jugendhilfe,
Vorrang der freien Jugendhilfe**
- § 8: **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**
- § 9: **Grundrichtung der Erziehung,
Berücksichtigung sozialer und Kultureller Besonderheiten,
Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen**
- § 69 **Aufgabenwahrnehmung durch kreisangehörige Gemeinden möglich**
- § 72: **Mitarbeiter der Jugendämter,
Fachlichkeit**
- § 73: **Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit**
- § 74: **Förderung der freien Jugendhilfe**
- § 75: **Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe**
- § 78: **Initiierung von Arbeitsgemeinschaften**

- § 79: Gesamtverantwortung,
angemessener Anteil der Jugendarbeit an den Jugendhilfemitteln
- § 80: Jugendhilfeplanung,
Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe,
Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen
- § 81: Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen
- § 90: Erhebung von Teilnahmebeiträgen
- § 98 ff: Kinder- und Jugendhilfe-Statistik

Strukturen, Formen und Inhalte

Jugendarbeit wird angeboten von

- Verbänden
- Jugendgruppen
- Jugendinitiativen
- anderen Trägern der freien Jugendhilfe
- Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
- kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 65.5 KJHG

Sie richtet sich an junge Menschen bis 27 Jahre und in Ausnahmefällen auch darüber hinaus.

Angebotsformen sind

- für Mitglieder bestimmte Angebote
- offene Jugendarbeit
- gemeinwesenorientierte Angebote

Als ihre Handlungsprinzipien gelten

- die Orientierung an den Interessen junger Menschen
- deren Mitbestimmung und Mitgestaltung der Angebote

Zu den Zielen gehören

- die Befähigung zur Selbstbestimmung
- die Anregung und Ermöglichung von gesellschaftlicher Mitverantwortung und
- soziales Engagement

Die Jugendverbände verfolgen als Ziele:

- Selbstorganisation und gemeinschaftliche Gestaltung
- Mitverantwortung
- Vertretung der Anliegen und Interessen junger Menschen

Die wesentlichen Inhalte von Jugendarbeit sind in einer nicht abschließenden Aufzählung von Schwerpunkten in § 11 KJHG genannt:

- außerschulische Jugendbildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung

Jugendarbeit ist also ein integrierter Bestandteil der Jugendhilfe, der sich jedoch von der Struktur seiner Träger, seinem Selbstverständnis, seinen Inhalten und Zielen, den Methoden seiner Tätigkeit und dem Zugang zu seinen Zielgruppen/Adressaten erheblich von anderen Bereichen der Jugendhilfe unterscheidet.

Jugendarbeit folgt dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie bietet Hilfen zur allgemeinen Lebensbewältigung an und wirkt bei der Integration benachteiligter junger Menschen mit.

Die jungen Menschen sind dabei keineswegs nur Adressaten von Leistungen der Jugendhilfe, sie organisieren und betreiben Jugendarbeit vielmehr zu einem nicht geringen Teil auch selber. Am ausgeprägtesten findet dies in Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend statt, doch unterliegen auch die Angebote der öffentlichen Träger dem Ziel, junge Menschen durch Mitbestimmung und Mitgestaltung zur Selbstbestimmung zu befähigen.

Angebote der Jugendarbeit durch Gemeinden, die nicht Träger der Jugendhilfe sind

Eine wichtige Neuerung gegenüber dem alten Jugendwohlfahrtsgesetz ist die Einbeziehung der kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in das KJHG (§ 69 Abs. 5). Mit dieser gesetzlichen Regelung wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß gerade in Flächenkreisen eine angemessene Infrastruktur für die Jugendarbeit lokal verankert und teilweise auch lokal finanziert werden muß, um den spezifischen gemeindlichen Bedürfnissen zu genügen.

Die Jugendarbeit der Gemeinden muß in der Planung und Durchführung in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abgestimmt werden. Die Gesamtverantwortung gemäß § 79 KJHG verbleibt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Träger der freien - Träger der öffentlichen Jugendhilfe

In den meisten Bundesländern sind die Träger der Jugendarbeit überwiegend Träger der freien Jugendhilfe. In vielen Fällen haben sich diese zu Jugendringen und anderen Organisationsformen zusammengeschlossen. Über den Jugendhilfeausschuß werden sie an der Gestaltung der Tätigkeit des öffentlichen Trägers beteiligt. Sie sollen auch in die Arbeitsgemeinschaften (§ 78) einbezogen werden.

Die öffentliche Jugendhilfe soll von eigenen Angeboten absehen, wenn geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

Träger der freien Jugendhilfe erbringen ihre Angebote freiwillig, der zur Jugendhilfeleistung verpflichtete Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll sie darin fördern und unterstützen. Damit stärkt er Formen der Selbsthilfe gesellschaftlicher Gruppen.

Zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe gehört, daß die öffentliche Jugendhilfe deren Selbständigkeit in Zielsetzung, Durchführung ihrer Aufgaben und Gestaltung ihrer Organisationsstruktur achtet.

Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände, -gruppen und -initiativen ist nach Maßgabe des § 74 KJHG zu fördern.

3. Aufgabenschwerpunkte kommunaler Jugendarbeit

3.1 Grundlagen

Gesamtverantwortung

Das Gesetz weist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung nach dem KJHG zu.

Durch ein Planungskonzept und Schwerpunktbildungen ist sicherzustellen, daß die erforderlichen und geeigneten Angebote der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend bereitgestellt werden.

Ausdrücklich ist ein angemessener Anteil der Jugendhilfemittel für die Jugendarbeit zu verwenden.

Die Qualität der Angebote der Jugendarbeit hängt häufig vom Zusammenwirken mehrerer Einzel- bzw. Teilleistungen ab. Die Wirksamkeit der Jugendarbeit erfordert aber auch eine ausreichende und funktionierende Infrastruktur, beispielsweise das Zusammenwirken unterschiedlicher Jugendfreizeiteinrichtungen, die Abstimmung und dessen Differenzierung für unterschiedliche Besucher-, Alters- und Geschlechtergruppen.

Die durchaus erwünschte Trägervielfalt erfordert ein hohes Maß an Absprachen und Koordination. Dabei soll der öffentliche Träger die Leistungen für freie Träger der Jugendhilfe in den Mittelpunkt seiner Aktivitäten stellen, ihnen Anregungen und Impulse geben, sie motivieren und fördern.

Gesamtverantwortung bedeutet dabei Moderation und Koordination aber auch ggf. Prioritätensetzung und Entscheidung.

Das bedeutet, daß der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- eigene Vorstellungen zu entwickeln und einzubringen hat
- sich maßgeblich für die Realisierung der Jugendarbeit einzusetzen hat und
- die Eignung und Wirksamkeit der Angebote zu beeinflussen und zu gewährleisten hat.

Was ein „angemessener Anteil“ an den Jugendhilfemitteln ist, bleibt weithin Gegenstand des kommunalpolitischen Aushandlungsprozesses.

Diese Gesetzesformulierung bekräftigt jedoch, daß die Förderung der Jugendarbeit eine verpflichtende Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist. Der örtliche Jugendhilfeausschuß und die Vertretungskörperschaft haben über den Anteil der Jugendarbeit an der gesamten Jugendhilfe zu entscheiden.

Planungsverantwortung

Die Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers für die Jugendarbeit ist Bestandteil der Gesamtverantwortung. Das KJHG macht auch die Planung der Jugendarbeit zur Pflicht. Bei der Jugendhilfeplanung nach § 80 KJHG sind dabei die Belange der Jugendarbeit in den Mittelpunkt zu stellen.

Die drei Schritte des Planungsprozesses sind:

- die Bestandserhebung
- die Bedarfsfeststellung und
- die Umsetzungsplanung

Dabei sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie Angebote der Jugendarbeit vorhalten, in allen drei Phasen frühzeitig zu beteiligen.

Bei der Planung sind junge Menschen in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders zu berücksichtigen. Gerade bei der Planung von Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit ist die Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen von ganz besonderer Bedeutung.

Die Planung hat insbesondere die Chancengleichheit der Mädchen und die geschlechtsspezifischen Angebote für Jungen durch eine entsprechende Gestaltung der Angebote und Einrichtungen zu gewährleisten.

Die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben sind rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch ein unvorhergesehener Bedarf rechtzeitig befriedigt werden kann. Die Planung der Jugendarbeit soll mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abgestimmt werden.

Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche

Die Jugendarbeit, insbesondere in Gruppen und Verbänden, entwickelt entscheidungs- und handlungsnaher Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche und greift dabei auf ihre Kontakte und Erfahrungen zurück. So hat es sich bewährt, Trends, Entwicklungen, Bedürfnisse und Probleme bei Kindern und Jugendlichen im Zusammenwirken mit Trägern und Fachkräften zu erfassen, zu analysieren und auszuwerten. Daraus können Arbeits- und Förderungskonzepte entwickelt und den für die Jugendpolitik Verantwortlichen zugänglich gemacht werden. Zur Wahrnehmung der örtlichen Gesamt- und Planungsverantwortung gehört auch ein aktives kinderpolitisches Mandat. Siehe dazu das Arbeitspapier „Unter dem Dach der Jugendhilfe: Kinderinteressen vertreten“, beschlossen in der 75. Arbeitstagung der BAGLJÄ im Oktober 1993.

Vorbereitung kommunaler Jugendpolitik

Durch die praxisnahe Interessenvertretung in freier und kommunaler Jugendarbeit und durch das Wahrnehmen der Gesamt- und Planungsverantwortung leistet der Jugendhilfeausschuß einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung kommunaler Kinder- und Jugendpolitik.

3.2 Schaffung von Bedingungen für Jugendarbeit, Beratung, Koordination und Vernetzung von Angeboten und Trägern

Die Beratung, Koordination und Vernetzung von Trägern, Initiativen, Angeboten, Beteiligten außerhalb und innerhalb der Verwaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Das setzt ein hohes Maß an Kontakten, Querverbindungen, Verständigung und Vertrauen voraus.

Neben den Jugendhilfeausschüssen und der Jugendhilfeplanung als institutionalisierte Instrumente der Vernetzung und Abstimmung sieht das KJHG in § 78 Arbeitsgemeinschaften vor.

Diese und andere Arbeitsgemeinschaften können Träger bzw. deren Fachkräfte mit unterschiedlichen Aufgaben ortsbezogen versammeln, oder sie können Beteiligte mit gleichen Aufgaben auf regionaler Ebene zusammenführen. Meinungen und Vorstellungen von Zusammenschlüssen, z. B. Jugendringen (gemäß § 12 KJHG) sollen dabei berücksichtigt werden.

Solche institutionalisierten Formen der Abstimmung und Vernetzung in der Jugendarbeit sind um so bedeutsamer, als sich die informellen, rein persönlichen Kontakte häufig als unzulänglich und/oder wenig dauerhaft erweisen, was indessen ihren großen praktischen Nutzen nicht schmälert.

Natürlich haben die Anstrengungen zur Kooperation und Abstimmung neben dem fachlichen Nutzen für den öffentlichen Träger in Zeiten abnehmender finanzieller Ressourcen auch die Funktion zu bündeln, Synergie-Effekte zu erzielen und öffentlich unvertretbare Doppelangebote zu vermeiden.

Entwicklung und Erprobung von Arbeitshilfen, Konzeptionen, Projekten, Modellen und neuen Formen der Jugendarbeit

Nach § 85 Abs. 3 KJHG gehört zu den Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe auch die

- Anregung, Förderung bzw. Schaffung von Jugendbildungsstätten
- Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben der Jugendarbeit
- Beratung der Träger von Einrichtungen der Jugendarbeit während der Planung und Betriebsführung und die
- Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit

Förderung der freien Jugendarbeit

Neben der Beratung, Koordination und Weiterentwicklung ist die Förderung der Jugendverbände, -initiativen und sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Möglichkeit für den öffentlichen Träger, die Jugendpolitik zu gestalten.

Die Förderung der Träger der freien Jugendarbeit ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die im einzelnen in den §§ 74 und 75 KJHG ausformuliert sind. Auf die Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 wird verwiesen.

Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Jugendarbeit

Mit seiner Gesamtverantwortung und der Schaffung positiver Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit gewährleistet der öffentliche Träger

- die Trägervielfalt
- die Kooperation aller Träger
- die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von aktiv mitarbeitenden Kindern und Jugendlichen und von aktiv ehrenamtlich tätigen Erwachsenen
- die Qualität der Ausstattung der Jugendarbeit durch:
 - Praxisberatung und Personalentwicklung und
 - das Bewirken einer kontinuierlich zu gewährleistenden Fortbildung und Qualifizierung

Ferner sollte der öffentliche Träger der Jugendhilfe durch eine umfassende Werbung und Öffentlichkeitsarbeit die Ziele, Vorstellungen, Funktionen, Aufgaben und Angebote der gesamten Jugendarbeit in freier und kommunaler Trägerschaft bekannt machen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit gehört auch der Einsatz einer dem Bedarf entsprechenden Zahl von Fachkräften (s. § 79 Abs. 3 KJHG).

Das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz bestimmt zum Beispiel, daß zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Bereich der örtlichen Träger mindestens ein hauptamtlicher Jugendpfleger oder eine hauptamtliche Jugendpflegerin eingesetzt sein muß. Die Landesausführungsgesetze von Thüringen und Niedersachsen bestimmen, daß die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuß angehört.

3.3 Ergänzende Angebote des öffentlichen Trägers

Der öffentliche Träger gewährleistet alle Leistungen der Jugendarbeit nach KJHG, sofern freie Träger sie nicht erbringen. Dabei sind die Leistungen nach Art und Umfang im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung zu bestimmen. Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen in eigener Trägerschaft der Kommunen sind in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlichem Maße vorhanden. Schwerpunkte der Leistungen des öffentlichen Trägers in der Jugendarbeit sind insbesondere:

- Offene Jugendarbeit
- Angebote für sozial Benachteiligte
- Jugendberatung und Jugendinformation
- zentrale Kinder- und Jugenderholung
- internationale Jugendbegegnung und
- Projekte zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit

In diesen Bereichen, insbesondere bei der Weiterentwicklung der Jugendarbeit, geht von den Fachkräften des kommunalen Jugendamtes auch immer wieder die Initiative für Trägerneugründungen aus bzw. sie beraten und unterstützen Initiativen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Förderung und Anerkennung als freier Träger.

4. Weitere Materialien zur kommunalen Jugendarbeit

KGST Bericht Nr. 3/1993, Organisation der Jugendhilfe: Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes, S 22 - 25

Achter Jugendbericht, BMJFFG Bonn 1990, S. 107 ff.

Fachlexikon der sozialen Arbeit, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt 1993, S. 513 ff.

Wörterbuch Soziale Arbeit, Beltz-Verlag Weinheim und Basel 1988, S. 291 ff.

D. Kreft/H. Lucas u. a.: Perspektivwandel der Jugendhilfe, Band I, Nürnberg 1990 - Ergebnisse einer Totalerhebung zur aktuellen Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter - S. 282 ff.

5. Jugendbericht der Landesregierung NW, Düsseldorf 1989, S. 90 ff.

Handreichungen zur Jugendarbeit öffentlicher Träger in Niedersachsen; Hrsg. Niedersächsisches Kultusministerium, Hannover 1991

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber kreisangehörigen Gemeinden auf dem Gebiet der Jugendarbeit, Bayerischer Jugendring, München 1994

Thesen zur konzeptionellen Weiterentwicklung der kommunalen Jugendpflege in Bayern, Bayerischer Jugendring, München 1989

Der Gemeindebezug der kommunalen Jugendarbeit, Ergebnisse einer Fortbildungswoche des Bayerischen Jugendrings, München 1994

Jugendpflege (Jugendarbeit), aus: Jugend und Familie als Herausforderung kommunaler Politik; Deutscher Gemeindeverlag

Zuständigkeit und Aufgabe kommunaler Jugendpflege - gestern, heute, morgen; Ergebnisse einer Arbeitstagung des Landesjugendamtes Rheinland, Köln 1985

Prof. Dr. Richard Münchmeier, Jugendarbeit im kommunalen Raum - auf der Suche nach einem neuen Profil - aus: Akzente und Profil der kommunalen Jugendarbeit, Landesjugendamt Rheinland, Köln 1993

Ortsjugendpfleger in kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Arbeitshilfen für die kommunale Jugendpflege des Landesjugendamtes Hessen, Wiesbaden 1980

BAGLJÄ - Zur Zukunft der Offenen Jugendarbeit - Dokumentation der Fachtagung in Reinbeck vom 07. - 09. September 1988